S 15 AS 1684/12

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Sozialgericht Magdeburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	15
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 AS 1684/12
Datum	05.12.2014

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AS 20/15
Datum	23.06.2016

3. Instanz

Datum	-

Der Bescheid vom 26. Juli 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. April 2012 sowie die Bescheide vom 6. Februar 2007 und 30. April 2008 werden aufgehoben.

Der Beklagte wird verurteilt, die aus dem Bescheid vom 30. April 2008 einbehaltenen Leistungen von 124,00 EUR wieder an die KlÃ¤gerin auszuzahlen.

Der Beklagte hat die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤ger zu tragen.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines ÃberprÃ¼fungsantrags Ã¼ber die RechtmÃ¤Ãigkeit von Bescheiden, mit denen die RechtsvorgÃ¤ngerin des Beklagten (im Folgenden: Beklagter) die der KlÃ¤gerin gewÃ¤hrten Leistungen fÃ¼r November 2006 bis Januar 2007 in HÃ¶he von 235,06 EUR und fÃ¼r April 2008 in HÃ¶he von 124,00 EUR aufgehoben und Erstattung verlangt hat. Die am â¦ 1954

geborene KlÃ¤gerin und der am â¦ 1955 geborene KlÃ¤ger bezogen seit dem 1. Januar 2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II) von dem Beklagten, dies teilweise in Bedarfsgemeinschaft mit dem am â¦ 1984 geborenen Sohn der KlÃ¤gerin und der am â¦ 1988 geborenen Tochter des KlÃ¤gers. Mit Bescheid vom 6. Februar 2007 hob der Beklagte die Leistungsbewilligung fÃ¼r den Zeitraum vom 1. November 2006 bis 31. Januar 2007 teilweise auf und verlangte von der KlÃ¤gerin die Erstattung von 235,06 EUR. Dabei ging er davon aus, dass die Regelleistung der Tochter des KlÃ¤gers um 35 Prozent wegen eines stationÃ¤ren Aufenthaltes zu mindern sei. Mit weiterem Bescheid vom 30. April 2008 hob er die Leistungsbewilligung fÃ¼r April 2008 teilweise auf und verlangte von der KlÃ¤gerin die Erstattung von 124,00 EUR. Dabei ging er davon aus, dass die KlÃ¤gerin Einkommen in Form von Kindergeld fÃ¼r ihren Sohn erzielt habe. Der Sohn verfÃ¼gte zu diesem Zeitpunkt nicht Ã¼ber weiteres Einkommen. Die Ãberzahlung von 124,00 EUR verrechnete der Beklagte mit einer Nachzahlung in gleicher HÃ¶he fÃ¼r Mai 2008, die er mit weiterem Bescheid vom 30. April 2008 gewÃ¤hrt hatte.

Am 31. Dezember 2010 stellte der damalige BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger fÃ¼r alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ÃberprÃ¼fungsantrag nach Â§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) rÃ¼ckwirkend bis zum 1. Januar 2006. Der Antrag gelte fÃ¼r sÃ¤mtliche Bescheide. Eine Aufforderung zur Konkretisierung entfalle, weil es dafÃ¼r keine gesetzliche Grundlage gebe.

Mit Bescheid vom 26. Juli 2011 wies der Beklagte den Antrag zurÃ¼ck. Der ÃberprÃ¼fungsantrag sei unzulÃ¤ssig, weil die Entscheidungen, die Ã¼berprÃ¼ft werden sollen, nicht benannt worden seien. Dagegen legte der damalige BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger am 23. August 2011 Widerspruch ein. Am 19. September 2011 legitimierte sich die jetzige BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger und beantragte Akteneinsicht zu HÃ¤nden ihres BÃ¼ros. Eine BegrÃ¼ndung des Widerspruchs werde unmittelbar nach Akteneinsicht erfolgen. Hierauf teilte der Beklagte mit Schreiben vom 27. September 2011 mit, dass eine Ãbersendung der Akten in Kopie erfolgen kÃ¶nne. HierfÃ¼r seien jedoch 0,50 EUR je Kopie fÃ¼r die ersten 50 Seiten sowie 0,15 EUR fÃ¼r jede weitere Kopie in Rechnung zu stellen. DarÃ¼ber hinaus sei Akteneinsicht in den RÃ¤umen des Beklagten mÃ¶glich. Daraufhin machte die BevollmÃ¤chtigte von der Akteneinsicht keinen Gebrauch und begrÃ¼ndete den Widerspruch nicht weiter. Mit Widerspruchsbescheid vom 18. April 2012 wies der Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Der gestellte ÃberprÃ¼fungsantrag genÃ¼ge den Anforderungen von Â§ 44 SGB X nicht. Da die KlÃ¤ger keine GrÃ¼nde vorgetragen hÃ¤tten, die eine erneute ÃberprÃ¼fung rechtfertigen wÃ¼rden, habe er gar nicht erst in die SachprÃ¼fung einsteigen kÃ¶nnen.

Dagegen haben die KlÃ¤ger am 21. Mai 2012 Klage vor dem Sozialgericht Magdeburg erhoben und begehren nach der vom Gericht durch AktenÃ¼bersendung an ihre BevollmÃ¤chtigte gewÃ¤hrten Akteneinsicht die Aufhebung der Bescheide vom 6. Februar 2007 und 30. April 2008 sowie die

Auszahlung der aus dem Bescheid vom 30. April 2008 einbehaltenen Leistungen. Sie verweisen zunÃ¤chst darauf, dass der frÃ¼here BevollmÃ¤chtigte in zahlreichen Verfahren Ãberprüfungsantrãge gestellt und diese in einem Schreiben vom 1. April 2011 nÃ¤her begrÃ¼ndet habe. Hierzu haben sie das Schreiben vom 1. April 2011 eingereicht, worauf wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird (Blatt 52 bis 54 der Gerichtsakte). Im Ãbrigen hÃ¤tten sie bereits durch die Beantragung der Akteneinsicht im Vorverfahren versucht, die gestellten AntrÃ¤ge zu konkretisieren. Die Akteneinsicht sei aber nicht gewÃ¤hrt worden, so dass eine BegrÃ¼ndung des Widerspruchs nicht habe erfolgen kÃ¶nnen.

Die KlÃ¤ger beantragen,

den Bescheid vom 26. Juli 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. April 2012 sowie die Bescheide vom 6. Februar 2007 und 30. April 2008 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, die aus dem Bescheid vom 30. April 2008 einbehaltenen Leistungen wieder an die KlÃ¤gerin auszuzahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist darauf, dass der Ãberprüfungsantrag im Verwaltungsverfahren nicht konkretisiert worden ist. Ein Anspruch auf Ãbersendung der Akten bestehe nicht.

Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte des Beklagten haben vorgelegen und waren Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte ergÃ¤nzend verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Klage ist begrÃ¼ndet.

Der Bescheid des Beklagten vom 26. Juli 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. April 2012 ist rechtswidrig und verletzt die KlÃ¤ger in ihren Rechten.

Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, gemÃ¤Ã Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung in Verbindung mit Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen. Die Vorschrift gilt auch fÃ¼r RÃ¼ckforderungsbescheide (BSG, Urteil vom 13. Februar 2014 â B 4 AS 22/13 R, Rn. 14).

Ein PrÃ¼fanliegen "im Einzelfall" ist zu bejahen, wenn entweder eine bestimmte

Fragestellung tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Natur oder eine konkrete Verwaltungsentscheidung benannt wird (BSG, a. a. O., Rn. 15). Wenn dagegen nicht ein einzelner oder mehrere konkrete, ihrer Zahl nach bestimmbare VerfÃ¼gungssÃ¤tze von Verwaltungsakten, sondern das Verwaltungshandeln ohne jede Differenzierung insgesamt zur Ãberprüfung durch die Verwaltung gestellt wird, stellt dies kein PrÃ¼fbegehren im Einzelfall dar (BSG, a. a. O., Rn. 14). Trotz des Vorliegens eines Antrags lÃ¶st ein solches Begehren keine inhaltliche PrÃ¼fpflicht des LeistungstrÃ¤gers aus (BSG, a. a. O.). FÃ¼r die Beurteilung, ob die formellen Erfordernisse eines solchen Antrags vorliegen, der Ã¼berhaupt erst eine PrÃ¼fpflicht des LeistungstrÃ¤gers auslÃ¶st, ist auf den Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung abzustellen (BSG, a. a. O., Rn. 16). Es genÃ¼gt nicht, wenn eine Nachbesserung des bis dahin unbestimmten und nicht objektiv konkretisierbaren Antrags erst im Klageverfahren erfolgt (BSG, a. a. O.). Auch bei einem ÃberprÃ¼fungsantrag nach Â§ 44 SGB X hat die Verwaltung allerdings den Untersuchungsgrundsatz des Â§ 20 SGB X zu beachten (BSG, a. a. O., Rn. 15). Insofern kann es je nach den konkreten UmstÃ¤nden der Antragstellung erforderlich sein, dass der TrÃ¤ger auf eine Konkretisierung des ÃberprÃ¼fungsbegehrens hinwirkt (BSG, a. a. O.). Wenn dann auf Nachfrage des SGB II-TrÃ¤gers bei dem vertretenden Rechtsanwalt keine Angaben gemacht werden, die eine Konkretisierung fÃ¼r den Einzelfall ermÃ¶glichen, ist der LeistungstrÃ¤ger objektiv nicht in der Lage, seinen PrÃ¼fauftrag zu bestimmen (BSG, a. a. O.).

Vorliegend ist eine Konkretisierung des ÃberprÃ¼fungsantrags im Verwaltungsverfahren nicht erfolgt. Ob das erst im Klageverfahren eingereichte allgemeine Schreiben des vormaligen BevollmÃ¤chtigten vom 1. April 2011, das dieser in anderen Verfahren dem Beklagten bereits Ã¼bersendet hatte, zur Konkretisierung ausreichend ist, kann die Kammer offen lassen.

Denn im vorliegenden Fall ist aus Sicht der Kammer die Konkretisierung des ÃberprÃ¼fungsantrags ausnahmsweise auch noch im Klageverfahren mÃ¶glich. Die BevollmÃ¤chtigte hatte mit dem Schreiben vom 19. September 2011 angegeben, dass eine BegrÃ¼ndung des Widerspruchs nach Akteneinsicht durch Ãbersendung der Akten an ihre Kanzlei erfolgen solle. Damit hat sie deutlich gemacht, dass eine Konkretisierung beabsichtigt ist. Indem der Beklagte die Akteneinsicht nur durch Ãbersendung von kostenpflichtigen Kopien oder vor Ort gewÃ¤hrt, also die Akteneinsicht durch Ãbersendung der Akten an die Kanzlei der BevollmÃ¤chtigten abgelehnt hat, hat er das rechtliche GehÃ¶r der KlÃ¤ger verletzt und damit die Konkretisierung des ÃberprÃ¼fungsantrags in unzumutbarer Weise erschwert.

GemÃ¤Ã Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB X hat die BehÃ¶rde den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Die Akteneinsicht erfolgt zwar nach Â§ 25 Abs. 4 Satz 1 SGB X bei der BehÃ¶rde, die die Akten fÃ¼hrt. Diese Vorschrift gilt allerdings nach Â§ 84 a Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht fÃ¼r das Vorverfahren. Damit soll das Recht auf Akteneinsicht im Widerspruchsverfahren wie im Gerichtsverfahren gewÃ¤hrt werden, insbesondere soll eine Aktenversendung ermÃ¶glicht werden (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer,

Sozialgerichtsgesetz, Kommentar, 11. Aufl. 2014, Â§ 84 a Rn. 1). Der LeistungstrÃ¤ger kann nach seinem Ermessen die Akten wie im Gerichtsverfahren RechtsanwÃ¤lten zur Einsicht Ã¼bersenden (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, a. a. O., Rn. 2). Ein Anspruch darauf besteht zwar nicht (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, a. a. O.). Die Akten sollten aber versandt werden, wenn dies nicht im Einzelfall untunlich ist (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, a. a. O.).

Danach hÃ¤tte der Beklagte vorliegend die Akten Ã¼bersenden mÃ¼ssen, sein Ermessen war auf Null reduziert. Denn zunÃ¤chst sind schon keine UmstÃ¤nde ersichtlich, warum die Ãbersendung vorliegend hÃ¤tte untunlich sein kÃ¶nnen. DarÃ¼ber hinaus hatten die Akten vorliegend aber auch einen Umfang von mehr als 800 Blatt. Das Schreiben vom 19. September 2011 befindet sich auf Blatt 832 der Verwaltungsakte. Zudem war ein Zeitraum von 4 Jahren streitig. Bei einem derartigen Umfang sowohl der Akten als auch des Zeitraums ist die Akteneinsicht durch Ãbersendung von kostenpflichtigen Kopien oder vor Ort in zumutbarer Weise nicht mehr mÃ¶glich. Hier mussten die Akten der BevollmÃ¤chtigten Ã¼bersendet werden, damit sie ausreichend Zeit hat, diese durchzusehen und sodann notwendige Kopien selbst anzufertigen. Soweit der Beklagte auf den Beschluss des LSG Sachsen-Anhalt vom 18. Januar 2010 â L 8 B 6/07 SO verwiesen hat, fÃ¼hrt das nicht zu einem anderen Ergebnis. Denn im dortigen Verfahren hat der BevollmÃ¤chtigte eingerÃ¤umt, dass fÃ¼r die Akteneinsicht vor Ort lediglich 30 Minuten (20 Minuten Hin- und RÃ¼ckfahrt, 10 Minuten fÃ¼r die Akteneinsicht selbst) notwendig gewesen wÃ¤ren (LSG Sachsen-Anhalt, a. a. O., zitiert nach juris Rn. 8). Mit einem solch geringen Zeitaufwand wÃ¤re hier die Akteneinsicht nicht mÃ¶glich gewesen. Allein die Durchsicht der Akten erforderte bei realistischer Betrachtung einen Aufwand von mehreren Stunden. Und der Sitz der BevollmÃ¤chtigten war im vorliegenden Fall auch nicht lediglich 10 Minuten Fahrt vom Sitz des Beklagten entfernt.

Die zu Unrecht abgelehnte Akteneinsicht durch Ãbersendung hat nach Auffassung der Kammer zur Folge, dass eine Konkretisierung des ÃberprÃ¼fungsantrags auch noch im Klageverfahren mÃ¶glich ist. Das folgt schon daraus, dass der Beklagte nach dem oben gesagten im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes verpflichtet gewesen wÃ¤re, auf eine Konkretisierung des ÃberprÃ¼fungsantrags hinzuwirken. Erschwert er diese dann unzumutbar, kann ihn die fehlende Konkretisierung nicht von einer inhaltlichen PrÃ¼fung entbinden.

Im Klageverfahren haben die KlÃ¤ger eine Konkretisierung des ÃberprÃ¼fungsantrags dahingehend vorgenommen, dass die Bescheide vom 6. Februar 2007 und 30. April 2008 aufgehoben und die aus dem Bescheid vom 30. April 2008 einbehaltenen Leistungen von 124,00 EUR wieder an die KlÃ¤gerin ausgezahlt werden sollen. Nur die RechtmÃ¤Ãigkeit dieser Bescheide war daher von der Kammer zu Ã¼berprÃ¼fen.

Die Bescheide vom 6. Februar 2007 und 30. April 2008 sind rechtswidrig und verletzen die KlÃ¤gerin in ihren Rechten.

Die Rechtswidrigkeit der Bescheide ergibt sich bereits aus einem VerstoÃ gegen

den so genannten Individualisierungsgrundsatz. Bei der Leistungsbewilligung nach dem SGB II besteht kein Leistungsanspruch der Bedarfsgemeinschaft, vielmehr handelt es sich um EinzelansprÃ¼che der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (BSG, Urteil vom 7. November 2006 â B 7b AS 8/06 R, zitiert nach juris Rn. 12). Das hat fÃ¼r die RÃ¼ckabwicklung von Leistungen zur Folge, dass diese im jeweiligen individuellen LeistungsverhÃ¤ltnis zu erfolgen hat (z. B. SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 18. September 2008 â L 3 AS 40/08, zitiert nach juris Rn. 65 mit weiteren Nachweisen). Der Grund fÃ¼r den Erlass sowohl des Bescheides vom 6. Februar 2007 als auch des Bescheides vom 30. April 2008 war aber nicht eine Reduzierung des Leistungsanspruchs der KlÃ¤gerin. Vielmehr ging der Beklagte mit dem Bescheid vom 6. Februar 2007 davon aus, dass sich die Regelleistung der Tochter des KlÃ¤gers reduziert habe. Der sich daraus ergebende RÃ¼ckforderungsbetrag hÃ¤tte nur gegenÃ¼ber der Tochter des KlÃ¤gers geltend gemacht werden kÃ¶nnen. Das Kindergeld fÃ¼r ihren Sohn hat zwar die KlÃ¤gerin bezogen. Bei der Leistungsberechnung war dieses allerdings nach Â§ 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II als Einkommen des Sohnes zu berÃ¼cksichtigen, so dass sich nur dessen Leistungsanspruch dadurch reduzierte. Entsprechend hÃ¤tte sich der Beklagte mit der daraus folgenden Forderung auch an den Sohn der KlÃ¤gerin halten mÃ¼ssen.

Auf den Ãberprüfungsantrag durfte die Kammer die Bescheide vom 6. Februar 2007 und 30. April 2008 selbst aufheben, einer Verurteilung des Beklagten zur Aufhebung der Bescheide bedurfte es nicht (siehe BSG, Urteil vom 5. September 2006 â B 2 U 24/05 R, zitiert nach juris Rn. 9). Dass ein Verwaltungsakt nach Eintritt der Bindungswirkung nicht mehr vor Gericht angefochten, sondern nur noch im Zugunstenverfahren zurÃ¼ckgenommen werden kann und dass hierÃ¼ber nach Â§ 44 Abs 3 SGB X die zustÃ¤ndige VerwaltungsbehÃ¶rde entscheidet, rechtfertigt nicht den Schluss, dass auch im Prozess Ã¼ber die Ablehnung des Zugunstenantrags die RÃ¼cknahmeentscheidung nicht vom Gericht ersetzt werden kann (BSG, a. a. O.).

Da der Bescheid vom 30. April 2008 rechtswidrig ist, war der Beklagte auch zu verurteilen, die hieraus einbehaltenen Leistungen von 124,00 EUR wieder an die KlÃ¤gerin auszuzahlen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Die Kammer hat dem Beklagten auch die auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers in vollem Umfang auferlegt, obwohl fÃ¼r diesen keine Konkretisierung des Ãberprüfungsantrags vorgenommen worden ist. Denn der Beklagte hat im Widerspruchsverfahren auch fÃ¼r diesen die Akteneinsicht zu Unrecht nicht durch Ãbersendung gewÃ¤hrt, so dass eine PrÃ¼fung der Konkretisierung des Ãberprüfungsbegehrens erst nach der Akteneinsicht im Klageverfahren mÃ¶glich war. Damit hat der Beklagte Veranlassung fÃ¼r das Klageverfahren gegeben, so dass es billig erscheint, ihm auch die auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers aufzuerlegen.

Die Berufung ist nach Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG nicht bereits kraft Gesetzes zulÃ¤ssig, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes fÃ¼r die KlÃ¤ger den Betrag von 750,00 EUR nicht Ã¼bersteigt. Denn mit den beiden zuletzt noch streitigen Bescheiden vom 6. Februar 2007 und 30. April 2008 forderte der Beklagte die

RÃ¼ckzahlung von insgesamt (235,06 EUR + 124,00 EUR =) 359,06 EUR.

Die Kammer hat die Berufung aber nach Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG zugelassen, weil sie der Sache grundsÃ¤tzliche Bedeutung beimisst. Nach der oben genannten Rechtsprechung des BSG ist ungeklÃ¤rt, ob eine Konkretisierung des Ãberprüfungsantrags auch noch im Klageverfahren mÃ¶glich ist, wenn der LeistungstrÃ¤ger Akteneinsicht im Widerspruchsverfahren ermessensfehlerhaft nicht durch Ãbersendung der Akten gewÃ¤hrt hat.

Erstellt am: 25.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024